

rungsabschluss bei der Signal Iduna bei Buchung, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung vorgenommen werden. Bei kurzfristiger Reisebuchung (zwischen 28 und 15 Tagen vor Reisebeginn), muss der Abschluss bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn möglich. Im Falle einer Buchung ab 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag selbst möglich. Die Prämienhöhe lässt sich mitunter durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes deutlich senken und variiert stark von Anbieter zu Anbieter.

Die von einigen Versicherern wie der Barmenia, HanseMercur oder Signal Iduna angebotenen **Reiseunfall- oder Reisehaftpflichtversicherungen** sind Ausschnittsdeckungen, von denen grundsätzlich nur abgeraten werden kann. Sofern Ausländer nach Deutschland kommen und dort keinen Haftpflichtversicherungsschutz besitzen, macht gerade eine temporäre Haftpflichtdeckung natürlich durchaus Sinn, auch wenn ein umfassender weltweiter Schutz stets vorzuziehen ist. Eine Kostenübernahme für medizinisch notwendige Krankenrücktransporte ist gelegentlich auch in Autoschutzbriefen eingeschlossen, während Bergungskosten in nahezu jeder Unfallversicherung zwischen etwa 5.000 und 150.000 Euro eingeschlossen sind.

Bei der Mondial Assistance International AG wird eine Incoming-Versicherung für ausländische Besucher in Deutschland angeboten, die folgende Produkte beinhaltet: Incoming-Krankenschutz, Reise-Krankenversicherung, Kranken-Rücktransport, Reise-Assistance sowie eine Reisehaftpflichtversicherung, letztere mit einer Deckungssumme bis 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Für Personen unter 65 Jahren kostet eine Reisedauer bis 31 Tagen nach diesem Tarif 45 Euro, darüber 90 Euro, eine Reisedauer bis 62 Tagen 80 bzw. 160 Euro und ein Reisedauer bis 93 Tagen 135 bzw. 270 Euro.

Versicherungsschutz für die Inanspruchnahme von Heilpraktikern und Naturheilverfahren



Hierzu benannte Tarife und Versicherer:

- Arag (Tarif: 282, Stand 01.2009),
- Barmenia (Tarif: AN, Stand 01.2009),
- CSS (Tarif: CSS.flexi Heilpraktiker, Stand 06.2007),
- DKV (Tarif: AM 8, Stand 01.2009),
- Gothaer (Tarif: MediNatura, Stand 01.2009),
- Signal Iduna (Tarif: GE-PLUS, Stand 01.2009),
- uniVersa (Tarif: EZ, Stand 01.2009),
- Württembergische (Tarif: EG, Stand 01.2009)

Heilpraktiker erbringen heilkundliche Leistungen ohne als Ärzte approbiert zu sein. Trotz nicht zwingend vorgeschriebener Berufsausbildung, unterliegen sie gesetzlich geregelten Zugangsvoraussetzungen. Letztere dienen vor allem dazu, Schäden an den Patienten als Folge mangelnder anatomischer und heilkundlicher Kenntnisse zu vermeiden. Überwiegend werden in der Praxis Methoden der Natur- und Alternativmedizin angewandt. Typische Verfahren sind z.B. Homöopathie, Chiropraktik, Aromatherapie, Akupunktur, Kinesiologie, traditionelle chinesische Medizin oder Hypnose. Insgesamt ist das Spektrum jedoch sehr vielfältig und wenig homogen. Inwiefern heilkundliche Leistungen den Methoden der Schulmedizin überlegen sind, kann nicht pauschal beantwortet werden.

In der Regel rechnen Heilpraktiker nach der GebÜH 85 (Gebührenordnung der Heilpraktiker in der Fassung von 1985) ab. Dieses gilt nach § 612 BGB bei fehlender Vereinbarung grundsätzlich als Abrechnungsgrundlage, allerdings können Heilpraktiker mit gegenseitigem Einverständnis auch deutlich von der GebÜH 85 abweichen. Insbesondere eine Abweichung nach oben ist nicht ungewöhnlich, da die Gebührenordnung seit 1985 unverändert blieb. Daher berechnen nicht wenige Heilpraktiker ihre Leistungen auf Grundlage der GOÄ (Gebührenordnung der Ärzte).

Eine Kassenleistung kann nur in jenen Fällen vorliegen, wo der behandelnde Heilpraktiker gleichzeitig eine Approbation als Arzt besitzt und nach der GOÄ abrechnet. Die Erstanamnese ist allerdings grundsätzlich keine gesetzliche Leistung, auch werden nur sehr wenige mögliche Leistungen als Kassenleistung anerkannt.

Damit müssen Leistungen eines Heilpraktikers von Kassenpatienten fast immer aus eigener Tasche finanziert werden, es sei denn es besteht eine ergänzende Krankenzusatzversicherung. Diese übernimmt vielfach nur die Kosten für eine Liste abschließend aufgeführter Verfahren. Sehr viel umfassender sind Tarife, die ergänzend auf Basis des Hufelandverzeichnisses abrechnen. Dieses weist eine große Zahl alternativer Heilmethoden auf, die auch von der Schulmedizin anerkannt sind und wird regelmäßig aktualisiert. Damit wird auch der Leistungsumfang von Tarifen, die nach dem Hufelandverzeichnis abrechnen, beständig aktualisiert. Für den Heilpraktiker bietet das Hufelandverzeichnis den Vorteil, für eine sehr große Zahl möglicher Verfahren analog der GOÄ eine einheitliche Abrechnungsgrundlage zu besitzen, welche nicht in der GOÄ und auch nicht in der GebÜH 85 aufgeführt sind.

Aus Gründen des Umfangs dieses Artikels werden hier nur beispielhaft einige wenige Tarife aufgeführt, die auch für die Kosten einer heilpraktischen Behandlung aufkommen. Neben der rein ausschnittweisen Tarifbetrachtung ist zu beachten, dass nicht jeder der benannten Tarife für sich allein abgeschlossen werden kann. Tarife, die ausschließlich auf diesen Bereich beschränkt sind, sind dem Autor nicht bekannt.

• **Arag (Tarif: 282, Stand 01.2009):** im Rahmen der geltenden Gebühr zu 50% des Rechnungsbetrages bis max.

260 Euro je Versicherungsjahr unter Anrechnung möglicher Vorleistungen der GKV. Erstattungsfähig sind auch die in diesem Zusammenhang verordneten Medikamente, Heil- und Verbandmittel.

• **Barmenia (Tarif: AN, Stand 01.2009):** bis 80 % des Rechnungsbetrages (max. 1.000 Euro p.a.) für nicht unter die Leistungspflicht der GKV fallende naturheilkundliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die im Hufelandverzeichnis mit Stand 2005 oder in der gültigen GebÜH aufgeführt sind. Erstattungsfähig sind auch die in diesem Zusammenhang verordneten Arznei-, Heil- und Verbandmittel. Gebühren für die Behandlung durch Heilpraktiker sind bis zum Höchstsatz der GebÜH erstattungsfähig. Als Naturheilverfahren definiert sind sämtliche Positionen der jeweils gültigen GebÜH sowie die in der Liste des Versicherers ergänzend aufgeführten erstattungsfähigen Naturheilverfahren (u.a. Akupunktur, Akupressur, Ayurveda, Elementartherapie, Gasgemischinjektionen, Kristallographie, Spagyrik und traditionelle chinesische Medizin).

• **CSS (Tarif: CSS.flexi Heilpraktiker, Stand 06.2007):**

bei Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ und Heilpraktikern beträgt die Höchsterstattung 80% einschließlich verordneter Heil- und Verbandmittel (max. 1.250 Euro je Kalenderjahr; in den ersten 24 Monaten max. 600 Euro). Rechnungen von Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ werden bis zum Höchstsatz GOÄ erstattet, von Heilpraktikern bis zum Höchstsatz der gültigen GebÜH bzw. jeweils bis zu den Höchstsätzen der im Leistungsverzeichnis Naturheilverfahren genannten Gebührensätze und Höchsterstattungsbeträge. Als Naturheilverfahren definiert sind sämtliche Positionen der jeweils gültigen GebÜH sowie die in der Liste des Versicherers ergänzend aufgeführten erstattungsfähigen Naturheilverfahren (u.a. Akupunktur, Akupressur, Ayurveda, Elementartherapie, Gasgemischinjektionen, Kristallographie, Spagyrik und traditionelle chinesische Medizin).

• **DKV (Tarif: AM 8, Stand 01.2009):** im Rahmen der GebÜH 85 (höchstens jedoch bis in Höhe der Regelhöchsätze der GOÄ) bis 80% des Rechnungsbetrages.

• **Gothaer (Tarif: MediNatura, Stand 01.01.2009):**

zu 100% (im ersten Kalenderjahr bis 500 Euro, im zweiten Kalenderjahr bis 1.000 Euro, danach bis 2.000 Euro p.a.) für Heilpraktikerbehandlung im Rahmen der GebÜH einschließlich der verordneten Arzneimittel sowie für Naturheilverfahren durch Ärzte nach dem Hufelandverzeichnis – beides in der jeweils gültigen Fassung.

• **Signal Iduna (Tarif: GE-PLUS, Stand 01.2009):**

im Rahmen der GebÜH 85 zu 80% des Rechnungsbetrages bis max. 550 Euro pro Kalenderjahr für wissenschaftlich anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Rahmen der GebÜH 85 sowie wissenschaftlich anerkannte Arzneimittel. Darüber hinaus wird geleistet für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Beispielfähig nennt der Tarif Schmerzakupunktur, Homöopathie, Pythotherapie, Neuraltherapie, Eigenbluttherapie, anthroposophische Medizin, Atemtherapie, Chiropraktik, osteopathische Behandlung, Schröpftherapie und physikalische Verfahren (Bewegungstherapie, Massagen, Elektrophysiotherapie, Hydrotherapie, Thermotherapie).

• **uniVersa (Tarif: EZ, Stand 01.2009):**

im Rahmen der gültigen GebÜH. Ist ein Gebührenrahmen benannt, so wird höchstens der untere Erstattungssatz übernommen. Erstattungsfähig sind auch Heilmittel nach Methoden der Naturheilkunde und der besonderen Therapieeinrichtungen (homöopathische, phytotherapeutische, anthroposophische Mittel) und Arzneimittel, sofern diese ärztlich verordnet, nicht jedoch verschreibungspflichtig sind und auch nicht von der GKV übernommen werden. Außerdem müssen diese entweder in der GebÜH aufgeführt sein oder von einer der Mitglieds-gesellschaften der Hufelandgesellschaft für Gesamtmedizin e.V. anerkannt sein.

• **Württembergische (Tarif: EG, Stand 01.2009):**

im Rahmen der gültigen GebÜH zu 50% des Rechnungsbetrages bis max. 2.500 Euro p.a. Erstattungsfähig sind auch die im Rahmen der Behandlung verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel.